

Kanton Thurgau

Autor(en): **Roemer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **41/1955 (1956)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-51049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON THURGAU**Gesetzliche Grundlagen**

Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 10. Januar 1915.

Vollziehungsverordnung zu § 11^{bis} des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 29. August 1875/10. Januar 1915, vom 22. Januar 1915.

Lehrplan für die Primarschulen vom 4. Januar 1906.

Lehrplan für die Sekundarschulen vom 1. April 1947.

Reglement und Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 7. März 1939.

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Thurgau vom 26. Oktober 1943.

Verordnung des Regierungsrates betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923.

Verordnung des Regierungsrates über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 13. September 1955.

Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen vom 26. Oktober 1943.

Gesetz über die Organisation der Kantonsschule vom 20. Dezember 1882.

Lehrplan der Thurgauischen Kantonsschule (Handelsabteilung) vom 14. Februar 1936.

Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar Kreuzlingen vom 5. August 1921.

1. Die Kleinkinderschule

Freiwillige Einrichtungen, deren Träger Vereine, Gemeinden oder Private sind. Eintritt: 4. Altersjahr. Schulgeld.

2. Die Primarschule**Schulpflicht**

Der Schuleintritt erfolgt im Frühling jenes Jahres, in welchem das Kind vor dem 1. April das sechste Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre.

Schuljahresbeginn im Frühling. Jährliche Schulzeit 40 Wochen.

Spezial- und Förderklassen bestehen in Arbon, Kreuzlingen und Weinfelden. Kinder und Jugendliche, die beobachtet werden sollen, werden der Heil- und Pflegeanstalt in Münsterlingen zugeführt. Der Kanton und die größeren Gemeinden leisten Beiträge an die Versorgungskosten gebrechlicher oder schwererziehbarer Kinder in privaten Anstalten.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorisches Fach während sechs Jahren vom 3. oder 4. Schuljahr an, je nach Gemeindebeschluß.

Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Fakultatives Fach im 7.-9. Schuljahr.

Handarbeitsunterricht der Knaben: Fakultatives Fach in der 4.-8. Klasse.

Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der Lehrmittel ist das Erziehungsdepartement. Der kantonale Lehrmittelverlag gibt sie an die Schulen ab. Die Lehrmittel der Primarschule werden vollständig vom Kanton bezahlt und teilweise den Schülern überlassen; Singbuch und Schülerhandkarte des Kantons gehen in das Eigentum der Schüler über.

Das Schulmaterial wird zum Teil unentgeltlich, zum Teil auf Kosten der Eltern an die Schüler abgegeben.

Schularztdienst

Die Sorge für den schulärztlichen Dienst ist den Schulgemeinden überbunden. Deren Schulvorsteherschaften wählen einen Schularzt, der die vorgeschriebenen Untersuchungen und Beobachtungen der Schüler und des Lehrpersonals durchführt. Die Kosten gehen zu Lasten der Schulgemeinden.

Schulzahnarztdienst

In einer Reihe von Gemeinden sind Schulzahnärzte tätig. Schulzahnkliniken bestehen in Frauenfeld und Weinfelden. Die Kosten des schulzahnärztlichen Dienstes werden von den Gemeinden und von den Eltern getragen. Kinder bedürftiger Eltern werden unentgeltlich behandelt.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Einige größere Gemeinden geben auf eigene Rechnung Schulmilch und an bedürftige Schüler Schuhe und Kleidungsstücke ab.

3. Die Sekundarschule

Anschluß an die sechste Primarklasse. Drei Jahreskurse. Koedukation, mit Ausnahme der Mädchensekundarschule Frauenfeld. Mädchenhandarbeit in allen drei Klassen obligatorisches Fach; Hauswirtschaftsunterricht fakultativ. Lehrmittel und Arbeitsmaterialien zu Lasten des Elternhauses. Schulgeld.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Solche werden in sieben Gemeinden geführt.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Es bestehen solche in sechs Gemeinden. Träger sind die Kaufmännischen Vereine.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Zweck: Geistige Förderung, vorab in Muttersprache und Vaterlandskunde; Hebung der beruflichen Kenntnisse.

Es bestehen *allgemeine* Fortbildungsschulen für Jünglinge, die als ungelernete Fabrikarbeiter, Ausläufer, Handlanger usw. tätig sind. Für die Jugendlichen aus landwirtschaftlichen Verhältnissen werden *landwirtschaftliche* Fortbildungsschulen geführt. Für beide Schultypen besteht das kantonale Obligatorium. Die Schulpflicht erstreckt sich auf das 16., 17. und 18. Altersjahr. Drei Wintersemester.

Die *hauswirtschaftlichen* Töchter-Fortbildungsschulen, in die auch Frauen aufgenommen werden, sind freiwillig. Unterricht in Handarbeiten und Kochen. Spezialkurse in Weißnähen, Kleidernähen und Flickern.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die Thurgauische Landwirtschaftsschule Arenenberg

Zwei Winterkurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Kostgeld. Beginn der Kurse Anfang November.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen**Die Haushaltungsschule Arenenberg**

Kurse von vier Monaten. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Schlußprüfung. Kostgeld.

c. Kaufmännische Berufsschulen**Die Handelsschule
an der Thurgauischen Kantonsschule Frauenfeld**

Drei Jahreskurse, anschließend an die zweite Klasse der Sekundarschule. Koedukation. Aufnahmeprüfung. Diplom. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, Außerkantonale und Ausländer. Beginn des Schuljahres im Frühling.

7. Die Lehrerbildungsanstalten**a. Primarlehrer****Das staatliche Lehrerseminar in Kreuzlingen**

Vier Jahreskurse, anschließend an die dritte Sekundarklasse. Patentprüfung. Thurgauische Abiturienten anderer Seminarien mit gleicher Ausbildungszeit werden zur Patentprüfung zugelassen. Die meisten Seminaristen sind intern, die Seminaristinnen extern. Schulgeld für Außerkantonale.

b. Sekundarlehrer

Das thurgauische Sekundarlehrerpatent wird auf Grund einer Prüfung erteilt. Voraussetzung für die Zulassung: Thurgauisches Primarlehrerpatent oder thurgauisches Maturitätszeugnis, Ausweis über ein Universitätsstudium von mindestens vier Semestern. Patentprüfung für die sprachlich-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

c. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Vertrag mit dem Arbeitslehrerinnen-Seminar St.Gallen. Die thurgauischen Kandidatinnen erwerben das sanktgallische Patent. Bei Bedarf können auch Inhaberinnen anderer Lehrpatente angestellt werden.

8. Die Maturitätsschulen

Die Thurgauische Kantonsschule Frauenfeld

Für Jünglinge und Töchter.

Gymnasium: 6½ Jahreskurse, anschließend an die sechste Primar-
klasse. Literarische Richtung nach Maturitätstypus A und Real-
gymnasium nach Maturitätstypus B.

Oberrealschule: 3½ Jahreskurse, anschließend an die dritte Real-
schulklasse. Maturitätstypus C.

Handelsschule mit Diplomabteilung (siehe Ziff. 6, lit. c).

Schuljahrbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Aufnahme-
prüfung. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, Außerkantonalen
und Ausländer.

KANTON TESSIN

Gesetzliche Grundlagen

Legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare (con modifi-
cazioni).

Legge circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore
21 settembre 1922.

Decreto legislativo circa modificazione di leggi scolastiche 16 settem-
bre 1938.

Decreto esecutivo circa fornitura gratuita di materiale scolastico
7 agosto 1931.

Decreto legislativo circa istituzione di una cassa di assicurazione
sugli infortuni scolastici 13 dicembre 1927.

Programma delle case dei bambini 1944.

Programma per le scuole elementari e maggiori 22 settembre 1936.

Decreto esecutivo concernente l'introduzione di due mezze giornate
di vacanza settimanali nelle scuole elementari 15 luglio 1947.

Decreto legislativo circa la durata massima delle scuole elementari
30 gennaio 1948.

Decreto legislativo concernente l'istituzione di un servizio cantonale
di igiene mentale 24 febbraio 1949.

Decreto legislativo concernente l'organizzazione di un servizio can-
tonale dentario scolastico 20 aprile 1949.